

Rechte haben! Recht bekommen?

Wir wollen Euch einen Überblick über die Möglichkeiten des Rechtswegs geben. Dass uns unsere Rechte nicht automatisch zugestanden werden ist Alltag.

Trotzdem gibt es Wege, sein Recht zu bekommen. Auf den folgenden Seiten stellen wir diese Wege kurz vor. Dabei erheben wir nicht den Anspruch, umfassend und bis ins Detail genau alles dar zu stellen, noch weniger wollen wir eine Rechtsberatung geben. Wir wollen anregen, Euch mit der Thematik auseinanderzusetzen und zu fragen, wie Ihr Eure Rechte durchsetzen könnt und wann das sinnvoll ist, um eine Wiedereingliederung zu erreichen. Bei Rückfragen steht die Redaktion gerne zu Verfügung und wir werden bei Interesse und Nachfragen in den nächsten Ausgaben manche Problematik nochmals und genauer beleuchten.

Als Inhaftierte sind wir auf den ersten Blick einem unverständlichen System ausgeliefert, welches durch jahrelange Erfahrung Übung darin hat, seine oft fragwürdige Rechtsauslegung vor Gerichten und Senatsverwaltung zu beschönigen oder, in Zusammenarbeit mit diesen, zu rechtfertigen. Dabei hilft der Anstalt, dass wir Gefangenen uns nicht auskennen und bestimmte Formulierungen in Gesetz und Vorschriften für uns missverständlich sind.

Oft haben wir wenig Motivation, uns auf längere scheinbar sinnlose juristische Streitigkeiten einzulassen. Befördert wird diese Haltung durch die Anstaltsbediensteten, die auf Klagen oft mit „Nun erst recht“ Repression reagieren oder sie einfach verzögern und aussitzen.

Warum sollten wir trotzdem unsere Rechte einfordern und nötigenfalls sogar durchklagen? Wie geht das überhaupt? Welche Sachen kann ich alleine machen, wo brauche ich einen Rechtsbeistand? Mit welchen Folgen muss ich rechnen und bin ich dazu bereit? Welche konkreten Rechte habe ich überhaupt? All diese Fragen versuchen wir auf den nächsten Seiten zu beantworten.

Ein Model, wie eine Klage aussehen könnte, ist ab Seite 21 vorgestellt, damit man sich einfach ein Bild davon machen kann, worauf es ankommt. Einige Beispiele sind im Text angeführt, um die allgemeine Schilderung anschaulicher zu machen. Es lohnt sich also, alles aufmerksam zu lesen.

Zuerst erhält jeder Gefangene einen Vollzugsplan von der EWA. Der enthält ziemlich genau, worauf der

Gefangene ein Recht hat. So steht zum Beispiel die Frist zur Fortschreibung darin, mit der sich die Justizverwaltung selbst bindet. Auch die Behandlungsmaßnahmen stehen normalerweise detailliert im Vollzugsplan und man hat ein Recht darauf.

Erstaunlicherweise hält sich aber die JVA, in die man aufgrund der EWA-Einweisung kommt, selten an diese Vorgabe der EWA. Als Gefangener ist man in der Regel gezwungen, diese Rechte erneut zu beantragen. Weil sich die Verwaltung selber mit ihren Vorgaben gebunden hat müsste es leicht sein, die beantragte Gruppe, Straftataufarbeitung oder Lockerungsprüfung zu erhalten. Die Justiz schreibt selbst vor, was sie erwartet und was die JVA leisten soll.

Also stellt der Gefangene einen schriftlichen Antrag. In diesen Anträgen sollte man eine Frist setzen, in der eine Bearbeitung erwartet wird, sonst neigt die Anstalt gerne zum Aussitzen oder Verzögern. Oft wird versucht, uns auf nächste Woche, nach dem Urlaub oder nach der Konferenz zu verträsten, oder es wird ein anderer Fachdienst vorgeschoben. Wie geht es nun weiter?

Meist gar nicht, weil der GL keine Zeit haben will, die Gruppe erst nächstes Jahr stattfindet oder es gerade eben nicht geht. Das sollte man sich schriftlich geben lassen, gegebenenfalls die mündliche Eröffnung mit Datum und Uhrzeit kurz notieren. Hilfreich ist, eine kurze Abschrift des (Gedächtnis) Protokolls dem GL zukommen zu lassen, es könnte ja sein, man hätte ihn falsch verstanden. Nach § 37 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) besteht ein Anspruch auf schriftliche Bescheidung, wenn der Gefangene sie unverzüglich verlangt und ein rechtliches Interesse daran hat. In der Bescheidung sind die wesentlichen rechtlichen Gründe für die Entscheidung mitzuteilen.

Nun kann man erneut einen Antrag nach § 108 StVollzG stellen, der aber **nicht** die Frist zur Einlegung der Klage nach § 109 StVollzG hemmt. Auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde hilft selten wirklich weiter. Wenn man nun konsequent an seiner Resozialisierung arbeiten will bietet sich der Rechtsweg an, idealerweise begleitet von einem Anwalt, der sich mit Strafvollzugsrecht auskennt.

Um Kosten zu sparen kann man vieles selbst alleine auf den Weg bringen. Dazu wendet man sich an den Urkundsbeamten, der jede Woche in der Anstalt eine Sprechstunde hat. Fristen beachten: Nach schriftlicher Bescheidung des Antrages muss innerhalb von **zwei**

Wochen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 ff StVollzG gestellt werden, also bei Gericht oder dem Urkundsbeamten **eingegangen sein!**

Dieser Antrag muss enthalten, wer die Klage erhebt, gegen welche JVA sie sich richtet und welche Entscheidung angefochten wird. Das lässt sich relativ kurz darstellen und sollte wenn möglich durch Kopien oder Unterlagen belegt werden. Sinnvoll ist, den Streitwert begrenzen zu lassen, da dadurch die Gerichtskosten überschaubar bleiben. Der Urkundsbeamte klärt über die Prozesskostenhilfe auf, die ebenfalls beantragt wird.

In der Begründung sollte kurz und knapp stehen, was warum beantragt wurde. Ebenso die Begründung, mit der die Anstalt den Antrag abgelehnt hat und das diese Ablehnung Rechte verletzt.

Abschließen sollte die Klage mit dem Antrag, die JVA zu der Maßnahme oder Genehmigung zu verpflichten, bzw. die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung festzustellen. Das klingt nun etwas verwirrend, deshalb schildern wir kurz, welche verschiedenen Klagen es hauptsächlich je nach angefochtener Maßnahme gibt:

- 1) **Anfechtungsantrag**, der die Aufhebung einer Maßnahme anstrebt;
- 2) **Verpflichtungsantrag**, der die Verpflichtung zum Erlass einer Maßnahme und die Aufhebung eines bereits erteilten Bescheides anstrebt;
- 3) **Vornahmeantrag (für eine Maßnahme)**, der sich gegen die Untätigkeit der Anstalt trotz vorliegendem Antrag auf eine begünstigende Maßnahme richtet;
- 4) **Vornahmeantrag (gegen eine Maßnahme)**, der die Unterlassung einer belastenden oder rechtswidrigen Maßnahme zum Ziel hat; **Feststellungsantrag**, der zulässig ist, wenn die bereits erfolgte Maßnahme rechtswidrig ist oder Grundrechte eingeschränkt hat. Hier muss allerdings ein Rechtsschutzinteresse geltend gemacht werden (Wiederholungsgefahr z. B.).

Damit die Klage nicht einfach von der Anstalt, die meist einen guten Draht zu den Strafvollstreckungskammern hat, als unzulässig diskreditiert wird, sind einige Punkte zu beachten.

Der Antragsteller muss eine Verletzung in seinen Rechten geltend machen. Dazu müssen Tatsachen aufgeführt werden, die diese Verletzung wahrscheinlich machen. Da die Strafvollstreckungskammer gerne die Begründungen der Anstalt übernimmt ist es wichtig, selbst die Tatsachen ausführlich zu schildern und Beweisangebote zu stellen. Zwar muss die StVK bei Mängeln auf-

klären, aber sicherheitshalber sollte der Antragsteller eigens darauf hinweisen, dass er (juristischer) Laie ist und um rechtliche Hinweise bittet, falls der Antrag nicht den gesetzlichen Ansprüchen genügen sollte.

Es müssen also in jedem Fall die angegriffene Maßnahme und alle Tatsachen, die für den Antragsteller gegen die Rechtmäßigkeit der Maßnahme sprechen, in dem Antrag genannt werden. Dazu reicht es aus, diese aufzuzählen und verständlich zu schildern. Eine juristisch begründete Ausführung ist nicht notwendig, es reicht eine verständliche Formulierung, die jeder hinkriegt.

Eine Besonderheit ist der Eilantrag nach § 114 Abs. 2 StVollzG, der den Hauptantrag erweitert. Wenn ein Grundrecht eingeschränkt wird muss die Kammer bei Verpflichtungs- und Vornahmeanträgen eine vollständige Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durchführen (analog Az. 1BvR 2794/10 des BVerfG). Es führt aber keine Beweisaufnahme durch (erst in der Hauptsache), daher muss der Antrag glaubhaft möglichst weitgehend belegt werden. Dies gilt vor allem bei beantragten Lockerungen und anderen beantragten begünstigenden Maßnahmen, die die Anstalt nicht bescheidet oder bearbeitet. Ein klassischer Fall ist eine Bunkerstrafe. In diesen Fällen ist ein Antrag normalerweise stets ein Eilantrag und wird von der StVK so zu behandeln sein. Ebenso, wenn eine belastende Maßnahme wie z. B. Einschluss bis zur Feststellung der Rechtswidrigkeit ausgesetzt werden soll. Die Eilbedürftigkeit ist aber immer im Antrag zu begründen (siehe Seite 15).

„Wann muss ich also welchen Antrag stellen?“

Damit das etwas klarer wird wollen wir kurz einige Beispiele zu den einzelnen Antragsformen beschreiben.

Der Anfechtungsantrag:

Wie oben beschrieben hat er das Ziel, eine belastende Maßnahme, die einen Verwaltungsakt darstellt, ersatzlos aufzuheben. So wurde bei mir zum Beispiel bei der Verlegung nach Charlottenburg das Überbrückungsgeld-Soll auf den einfachen Satz heruntergesetzt, obwohl ich unterhaltsverpflichtet bin.

Dagegen musste ich klagen, da dieser Verwaltungsakt rechtswidrig war und eine Rechtsfolge (hier: niedrigeres Überbrückungsgeld) hatte. Die Anstalt lenkte dann ein und setzte den Satz wieder hoch. Auch die Unterbringung in einem unzulänglichen Haftraum oder eine Hausstrafe können Anlass für einen Anfechtungsantrag geben.

Beispiel: Gegen die Verhängung einer Hausstrafe oder ein Verbot wird geklagt



Der Verpflichtungsantrag:

An sich ist der Verpflichtungsantrag eine erweiterte Form der Anfechtungsklage. Er hat zum Ziel, einen ablehnenden Bescheid aufheben zu lassen und zusätzlich die Anstalt durch das Gericht zum Erlass der beantragten Maßnahme zu verpflichten. Der (ablehnende) Bescheid ist stets ein Verwaltungsakt, die Maßnahme muss es aber nicht sein. Mit dem Verpflichtungsantrag wird um einen (abgelehnten) begünstigenden Verwaltungsakt gestritten, mit dem einfachen Anfechtungsantrag gegen einen (erlassenen) belastenden Verwaltungsakt. Es handelt sich analog zum Verwaltungsverfahren um einen Leistungsantrag, die Verwaltung soll zu einer Leistung verpflichtet werden.

Beispiel: Gegen die Ablehnung eines Ausgangs wird geklagt, aber gleichzeitig beantragt, die Anstalt zur Gewährung des beantragten Ausgangs zu verpflichten.

Der Vornahmeantrag:

Wenn ein Antrag nicht bearbeitet wird kann in der Regel nach drei Monaten der Vornahmeantrag gestellt werden. Damit soll die Anstalt verpflichtet werden, den gestellten Antrag zu bescheiden. Bei Anträgen auf Lockerungen, die man mit Fristsetzung gestellt hat, kommt ein Eilantrag in Frage, wenn man die Eilbedürftigkeit begründet, z. B. bei Beerdigungen oder anderen Anlässen, die einmalig und termingebunden sind.

Beispiel: Im Dezember habe ich einen Antrag auf Angleichung der Telio-Gebühren an unsere Leitung gestellt, der natürlich nicht bearbeitet wird. Eine Erinnerung nutzte ebenfalls nicht (siehe Ausgabe 3/13). Der Vornahmeantrag wurde seit Anfang April allerdings auch nicht bearbeitet, sodass ich erstmal eine Untätigkeitsrüge gemacht habe (normalerweise an das betreffende Gericht). Bei Telio deckeln sich also die Beteiligten gegenseitig, fast wie in einer OK-Gruppierung. Inzwischen wird bearbeitet, aber langsam. Der nächste Schritt wäre der Gang zum Bundesverfassungsgericht.

Der Unterlassungsantrag (eigtl. Vornahmeantrag):

Dieser Antrag richtet sich gegen eine angedrohte oder durchgeführte Maßnahme, wenn diese rechtswidrig oder Grundrechte verletzend ist. Auch sogenannte Realakte, die keine Verwaltungsakte sind, können angegriffen werden, wenn Wiederholungsgefahr besteht.

Damit ist zum Beispiel eine Einlassverweigerung bei Besuchern angreifbar, wenn diese zwar aus dem Ausland kommen, aber wegen wenigen Minuten Verspätung abgewiesen werden, da sich das beim nächsten Besuch wiederholen kann. Auch vorbeugend gegen eine angedrohte Maßnahme ist der Antrag nach Artikel 19 Abs.4 GG als zulässig anzusehen. Das Rechtsschutzbedürfnis muss begründet werden.

Der Feststellungsantrag:

Dieser Antrag kommt zum Tragen, wenn ein Anfechtungsantrag oder Verpflichtungsantrag nicht mehr zulässig sind, weil sich deren Hauptsache erledigt hat. Wenn der Antragsteller dann geltend macht, dass die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer erledigten Maßnahme oder deren Unterlassen seinem Rechtsschutzinteresse dient, muss die StVK nach § 115 Abs.3 StVollzG die Rechtswidrigkeit feststellen.

Ebenso kann er mit einem Verpflichtungsantrag gekoppelt werden, wenn beispielsweise in diesem ein bestimmter Zeitraum für Ausführung/Urlaub beantragt wurde, der sich durch die Bearbeitungszeit der Klage „erledigt“, aber die Ablehnung bzw. das Unterlassen der Maßnahme das Rechtsschutzinteresse berührt. Auch für spätere zivilrechtliche Schadensersatzansprüche ist oft ein Feststellungsantrag hilfreich.

An sich also gar nicht so schwierig, seinen Rechten auch etwas Gehör zu verschaffen, oder? Wir hoffen, Euch damit einige Denkanstöße und Anregungen zu geben. In den weiteren Artikeln in diesem Heft wollen wir einige Beispiele und Erläuterungen auflisten: welche Klagen machen wann Sinn, welche Folgen haben sie, und wie die Kammern und die Anstalten oft versuchen, Klagen zu umgehen oder zu verhindern.

Wenn manche Frage unbeantwortet bleibt, dann stellt sie uns. Wir werden in den nächsten Ausgaben gerne darauf eingehen und weitere Informationen zu dem Thema bringen. Wenn Ihr eigene Erfahrungen und Anregungen habt, oder schon ein Problem durchgeklagt habt, so dokumentieren wir das gerne.

Wenn eine Klage nicht gleich Erfolg hat oder die Kammer wie die Anstalt entscheidet, so gibt es den Weg der Rechtsbeschwerde. Wie der zu gehen ist beschreiben wir auf den nächsten Seiten. Leider ist es oft so, dass die erste Instanz für die Anstalt entscheidet.

Die Anstalt hat seit Jahren Erfahrung sowohl mit Klagen als auch mit den zuständigen Kammern, extra dafür beschäftigt sie einen Juristen. Die Justizbehörde spekuliert darauf, dass unsereiner zu wenig Geduld, Geld und Zeit hat, den Klageweg weiter zu gehen.

Oft versucht die Anstalt, Klagen abzuwehren, indem sie nachträglich Vollzugspläne ändert, neue Bescheide erteilt oder einfach neu aber genauso rechtswidrig formuliert. Sehr oft machen die Mitarbeiter auch Versprechungen. Deren Einhaltung ist aber meist fragwürdig, vor allem, wenn sie Zusagen enthalten.

Über die Folgen von Klagen ab Seite 25 mehr.

■ (ef)

Der Eilantrag

Bei vielen Streitfällen mit der Vollzugsbehörde ist Zeit der entscheidende Faktor, um seine Rechte effektiv durchsetzen zu können. So ist es bei der Ablehnung eines Antrages auf Vollzugslockerungen zu einem bestimmten Zeitpunkt (Ausgang am X.X.XX, also in 2 Wochen) notwendig, dass das Gericht vor Ablauf dieser Zeitspanne eine Entscheidung fällt. Andernfalls wäre der grundrechtliche Anspruch auf effektiven Rechtsschutz faktisch ausgehebelt. Es ist sinnvoll, seinen Antrag nach § 114 Abs. 2 u. 3 StVollzG auf gerichtliche Entscheidung mit dem kleinen Zusatz „Eilsache - Sofort Vorlegen“ (siehe Seite 21) zu versehen.

Grundsätzliches:

Die Eilbedürftigkeit zwingt sich in allen Fällen auf, in denen durch eine verzögerte Entscheidung des Gerichts ein irreparabler Nachteil für den Gefangenen entstehen könnte, oder in denen die Aufrechterhaltung einer ohnehin rechtswidrigen Maßnahme eine erhebliche Belastung für den Gefangenen bedeuten würde. Das Gericht muss zur Durchsetzung des verfassungsrechtlich garantierten Rechtsschutzes (Artikel 19 Abs. 4 GG) die Möglichkeit haben, durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung schwere Nachteile und/oder Rechtsbeschränkungen vom Antragsteller abzuwenden. Hierzu ist es darauf angewiesen, dass der Antragsteller die Eilbedürftigkeit durch die Angabe von Tatsachen **unmissverständlich** aufzeigt, **unbedingt** aber auch **den Sachverhalt glaubhaft macht**, d. h. möglichst weitgehend belegt. Das Gericht kann nämlich keine Beweisaufnahme durchführen.

Der Eilantrag muss die angefochtene/begehrte Maßnahme (den Verwaltungsakt), deren Inhalt, ihren Zeitpunkt und ihre Begründung bezeichnen. Ohne eine genaue Kenntnis über die Streitangelegenheit kann das Gericht keine Interessenabwägung durchführen und somit -verständlicherweise- auch keine einstweilige Anordnung erlassen. Bei der Interessenabwägung hat das Gericht zu prüfen, ob das Interesse des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und dessen Rechtsschutzbedürfnis höher zu bewerten ist, als z.B. das im StVollzG festgeschriebene Bedürfnis der „Öffentlichkeit“ am sofortigen Vollzug einer (belastenden) Maßnahme.

Eilentscheidungen des Gerichts tragen den Charakter der Vorläufigkeit, d. h. der Erlass einer einstweiligen Anordnung kann das Hauptsacheverfahren (Antrag nach § 109 StVollzG) nicht ersetzen. Auch wenn der Eilantrag bereits vor der Einleitung des regulären 109er-Verfahrens gestellt und beschieden werden kann, muss der Gefangene die Vollzugsmaßnahme in jedem Fall auch durch einen Hauptsacheantrag nach § 109 StVollzG (über den später entschieden wird) anfechten.

Entscheidungen in Eilsachen sind unanfechtbar!

Ausnahme: Die Entscheidung ergeht zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache des 109er-Verfahrens; nur in diesen (seltenen) Fällen ist eine weitere Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht möglich. Bei Grundrechtsverletzungen ist aber nach § 32 BVerfGG eine Verfassungsbeschwerde möglich, dazu mehr auf Seite 18.

Beachtet werden sollte bei Stellung eines Eilantrages, dass § 114 Abs. 2 Satz 1 eine andere Prüfung als Satz 2 erfordert. Bei Satz 2, der von der StVK oft automatisch angenommen wird (zum Nachteil des Antragstellers), begehrt der Antragsteller die Verpflichtung zum Erlass einer von der Anstalt unterlassenen oder abgelehnten Maßnahme und es kommt nur ein vorläufiger Rechtsschutz unter den Voraussetzungen der §§ 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, 123 Abs.1 VwGO in Betracht. Geht es dagegen um die gerichtliche Prüfung, ob der Aussetzung einer angefochtenen Maßnahme (Disziplinarstrafe z. B.), weil die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird, im vorliegenden Verfahren ein höher zu bewertendes Interesse am sofortigen Vollzug der Maßnahme entgegensteht, so kann das Gericht auch nach §§ 80, 123 VwGO eine einstweilige Anordnung erlassen. Eine zeitweise Verhinderung einer Maßnahme durch das Gericht ist

keine Vorwegnahme der Hauptsache! Da die Kammern gerne diese erforderliche Interessenabwägung unterlassen sollte ein Antrag nach § 114 Abs. 2 StVollzG den Unterschied deutlich machen. Ein öffentliches Interesse, eine Maßnahme sofort zu vollstrecken, wird von der JVA schnell konstruiert, hält aber nicht immer der gerichtlichen Überprüfung stand. ■ (ef)



HINWEIS



Die in unserem Schwerpunktthema erläuterten Ausführungen geben lediglich einen ersten Überblick über das Rechtsgebiet. Sie erheben daher nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können auch nicht den Besonderheiten eines Einzelfalls umfassend gerecht werden. Sie dienen nicht einer Rechtsberatung, sondern stellen nur die rechtlichen Möglichkeiten dar. Die Redaktion empfiehlt daher stets die Hinzuziehung eines versierten Rechtsbeistandes, wenn den Ausführungen gefolgt werden soll.

Die Rechtsbeschwerde

Für die Rechtsbeschwerde gelten ähnliche Grundsätze wie bei Revisionen, d. h. eine Überprüfung der Rechtsfragen. Die Rechtsbeschwerde kann nur damit begründet werden, dass der Beschluss der Strafvollstreckungskammer gegen geltende Gesetze oder die obergerichtliche Rechtsprechung verstößt.

Zulässig ist die Rechtsbeschwerde stets dann, wenn der Beschluss der StVK im Widerspruch zur Rechtsprechung anderer Gerichte steht („zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung“) oder ein vergleichbarer Sachverhalt von den Gerichten bisher noch nicht „rechtsschöpferisch“ behandelt wurde („zur Fortbildung des Rechts“).

Die Rechtsbeschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des StVK-Beschlusses bei genau der StVK eingelegt werden, deren Entscheidung angefochten wird (Zugang am 2.7. Fristende am 1.8.). Gleichzeitig ist auch darzulegen, inwieweit die angefochtene Entscheidung bemängelt wird und zu begründen, welche Änderungen beantragt werden.

Soweit der nun als „Beschwerdeführer“ bezeichnete Gefangene beispielsweise Mängel bei der Sachverhaltsaufklärung rügt, muss er alle Tatsachen angeben, die von der StVK im Rahmen ihrer *gesetzlichen Aufklärungspflicht* zu ermitteln gewesen wären und auch auf welche Weise dies hätte geschehen können (z.B. durch Akteneinsicht, Zeugen, Gutachten). Darüber hinaus muss der gefangene Beschwerdeführer darlegen, was diese Beweismittel aufgezeigt hätten (z.B. der Zeuge X hätte ausgesagt: „...“) und weshalb das Gericht eben diese Beweismittel hätte verwenden müssen.

Die Einlegung der Rechtsbeschwerde kann der Gefangene nicht selbst vornehmen. Er ist dabei auf den/die Urkundsbeamten/in (UKB) in der JVA oder einen Rechtsanwalt angewiesen, der den Schriftsatz direkt zur Geschäftsstelle des Gerichts einreicht und die Verantwortung für deren Inhalt übernimmt.

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet ein Strafsenat des Kammergerichts ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Geprüft wird lediglich das, was in dem Rechtsbeschwerdeschriftsatz bemängelt und beantragt wurde. Wird die Rechtsbeschwerde als zulässig und begründet erachtet, hebt der Strafsenat die angefochtene Entscheidung der StVK auf. Der Senat entscheidet entweder selbst über die Streitangelegenheit oder er weist die StVK zu einer neuen Entscheidungsfindung an. Die StVK ist hierbei an die Rechtsauffassung des Rechtsbeschwerdegerichts gebunden.

Möchte das Kammergericht in seiner Entscheidung von der Rechtsprechung anderer Gerichte abweichen, so hat es dem Bundesgerichtshof (BGH) eine Beschlussvorlage zu übersenden, die dieser entweder annimmt oder verwirft (§ 121 Abs. 2 GVG).

Die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts selbst ist unanfechtbar und verbindlich.

Sollte sich der Beschwerdeführer durch die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts in seinen Grundrechten oder seinem Resozialisierungsanspruch verletzt sehen, so steht ihm der Weg zu den Verfassungsgerichten (als sog. „Superrevisionsgericht“) frei, wo er Verfassungsbeschwerden erheben kann.

■ (hb)

DANKSAGUNG

Wir weisen darauf hin, dass viele Informationen und Rechtshinweise in diesem Heft aus dem Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK StVollzG) stammt.

Dieser wurde 2012 in der 6. Auflage von Prof. Dr. Feest und Richter am LG Dr. Lesting herausgegeben und ist stets ein guter Helfer in der Haft.

Wir bedanken uns bei Professor Dr. Feest, Dr. Lesting und deren engagierten Mitarbeitern.

LITERATUREMPFEHLUNG

Prof. Dr. Feest empfiehlt zur weitergehenden Lektüre:

- *Ulrich Kamann: Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug, 2. Auflage, Zap-Verlag, Recklinghausen 2008*
- *Volckart/Pollähne/Woynar: Verteidigung in Vollstreckung und Vollzug, Heidelberg 2008*
- *Klaus Laubenthal: Strafvollzug, 6. Auflage, Würzburg 2011*
- *Die vier Kommentare zum StVollzG: AK-Feest/Lesting 2012; Arloth 2011; Schwind u.a. 2009; Calliess/Müller-Dietz 2008*

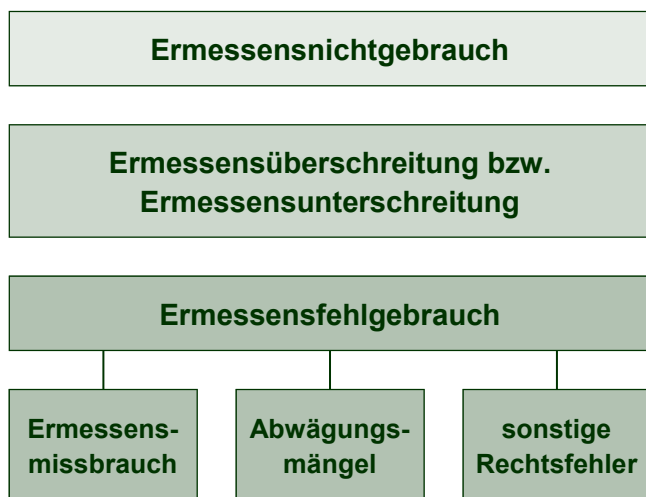
Die Vollzugsplanfortschreibung gerichtlich prüfen lassen?

Ganz häufig entsprechen die Vollzugspläne und Fortschreibungen nicht den Vorstellungen der Gefangenen. Da stellt sich die Frage, ob diese Fortschreibungen gerichtlich überprüft werden können. Natürlich können die Gerichte auch Fortschreibungen prüfen, nur machen sie es nicht gern.

In folgenden Fällen muss die Kammer einen Antrag aber mindestens prüfen:

- 1.) **Das Recht auf einen Vollzugsplan (VP), auf regelmäßige Fortschreibung und die Aushändigung einer Kopie ist mit einem Verpflichtungsantrag einklagbar.**
- 2.) **Wenn im Vollzugsplan Fristen vorgesehen sind, Behandlungsmaßnahmen konkret darin stehen, und diese Selbstbindung nicht von dem Sachbearbeiter (GL/BL) umgesetzt wird, dann kann die Fortschreibung angefochten werden (meist mit Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag).**
- 3.) **Ein fehlerhafter Ermessensgebrauch zwingt die Kammer, die Fortschreibung neu anzuordnen (Anfechtungsantrag).**

Ermessensfehler sind:



Das bedeutet in der Regel, dass die Kammer die Anstalt verpflichtet wird, die Fortschreibung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu erstellen. Die Kammer wird aber nie selbst den Vollzugsplan fortzuschreiben, dazu fehlt ihr das Recht. Die Kammer prüft nur, ob die Interessen des Vollzuges gegen die Interessen des Gefangenen **sorgfältig abgewogen wurden**. Die Tatsachen, die in der Fortschreibung stehen, **werden nur auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft**. Es müssen **alle entscheidungsrelevanten** Punkte in der Fortschreibung enthalten sein.

Wenn diese fehlen, sollten die Punkte in einer Klage ausführlich beschrieben und nachgewiesen werden. Wenn also zum Beispiel die Teilnahme an einer Gruppe, die die EWA vorgeschrieben hatte, nicht in der Fortschreibung steht, so ist sie unvollständig und daher rechtswidrig. Wie die Teilnahme gewertet wird überlässt die Kammer aber der Anstalt. Ein Sonderfall ist die Reduzierung des Ermessensspielraumes auf Null. Hier ist jede andere Entscheidung als die beantragte offensichtlich rechtswidrig. Nur dann kann die StVK die Anstalt verpflichten, die beantragte Maßnahme zu erlassen.

Immer jedoch muss die Kammer bei Überprüfung von Ermessensentscheidungen diese darauf prüfen, ob die gesetzlichen Grundlagen der Ermessensausübung vom Sachbearbeiter beachtet werden, und festlegen, wo im Einzelfall die Grenzen liegen, ab denen der Ermessensspielraum eingeschränkt ist (s. a. § 114 VwGO). Das tut sie oft erst, wenn der Gefangene darauf besteht und es entsprechend begründet. Deshalb will ich kurz erläutern, was unter fehlerhaftem Ermessen verstanden wird.

Ein **Ermessensnichtgebrauch** liegt vor, wenn die JVA andere -gesetzlich vorgesehene- Entscheidungsmöglichkeiten nicht prüft. Zum Beispiel, ob bei beantragtem Urlaub, den die JVA ablehnen will, nicht auch ein Ausgang oder eine Ausführung den Antragszweck erfüllt.

Eine **Ermessensüberschreitung** liegt vor, wenn die JVA eine Rechtsfolge wählt, die der Gesetzgeber nicht vorgesehen hat, also vielleicht 7 Wochen Arrest verhängt, obwohl nur vier Wochen im Gesetz vorgesehen sind. Eine **Unterschreitung des Ermessens** ist demnach, wenn die JVA mehrere Möglichkeiten hat (Urlaub, Ausgang, Ausgang begleitet, Ausführung), aber stets nur schematisch „Lockerungen“ ablehnt.

Ermessensmissbrauch ist gegeben, wenn die JVA aus unredlichen Motiven nicht alle Gesichtspunkte in die Entscheidung einbezieht, die sie berücksichtigen müsste, um eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, zum Beispiel positiv absolvierte Gruppen nicht erwähnt. Auch wenn Aspekte einbezogen werden, die nicht nach dem Zweck des Gesetzes eingestellt werden dürfen („dick“ oder „dünn“ z.B.), ist das ein fehlerhaftes Ermessen. Passiert ihr das sozusagen ohne böse Absicht, so ist es ein **Abwägungsmangel**. Beides überschneidet sich manchmal und man kann dem Gericht ruhig mitteilen, wenn man böse Absicht unterstellt (und warum). Ein **sonstiger Rechtsfehler** ist umstritten zuzuordnen. Dabei handelt es sich um Verstöße gegen höherrangiges Gesetz, zum Beispiel Resozialisierungsgebot, Gebot der Verhältnismäßigkeit oder gegen andere Grundrechte.

■ (ef)

Die Verfassungsbeschwerde

Das schwerste Geschütz um sein Recht zu bekommen, ist die Verfassungsbeschwerde. Um diese einzulegen sind in der Regel einige Voraussetzungen zu erfüllen. Wir können das Thema hier nur kurz anreißen, da uns wichtige Informationen (noch) nicht zugänglich sind. Leider ist die Redaktion mangels Unterstützung unserer „Verantwortlichen“ noch sehr schlecht mit Literatur und Informationsmöglichkeiten ausgestattet. Wir werden in einer der nächsten Ausgaben ausführlich und auf guter Grundlage die Verfassungsbeschwerde vorstellen.

Um eine Klage vor dem Verfassungsgericht einzureichen muss normalerweise der Rechtsweg vollständig ausgeschöpft sein, man muss also durch alle Instanzen geklagt haben. Es ist aber schon vorher Verfassungsbeschwerde und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 32 BVerfGG möglich, wenn das Gesetz kein weiteres Rechtsmittel vorsieht. In § 114 Abs. 2 Satz 3 StVollzG steht „Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar“, also ist mit ablehnendem Bescheid der Rechtsweg erschöpft. Einen Beschluss zu solch einem Antrag dokumentieren wir auszugsweise weiter unten.

Innerhalb eines Monats nach ablehnendem Bescheid muss die Verfassungsbeschwerde mit ausführlicher Begründung und Kopien sämtlicher ergangener Beschlüsse aus den Vorinstanzen gestellt werden und die konkreten Verletzungen der Grundrechte geltend gemacht werden („Der Antragsteller rügt die Verletzung seiner Grundrechte aus Art.1, Art. 2, Art.3 Abs. 1 sowie Art. 19

Abs. 4 GG“ zum Beispiel). Dabei beschränken sich diese nicht nur auf das Grundgesetz, sondern auch auf ergangene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, die Grundrechte konkretisieren.


In der Eingangsregistratur des BVerfG wird geprüft, ob es sich tatsächlich um eine Verfassungsbeschwerde handelt, in strittigen Fällen wird schriftlich beim Antragsteller nachgefragt. Dann geht die Verfassungsbeschwerde weiter an das zuständige Dezernat, wo eine zweite Prüfung erfolgt. Bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden wird dort ohne schriftliche Begründung die Klage abgewiesen. Bei berechtigten Klagen, die die Voraussetzungen für eine Verfassungsbeschwerde nicht erfüllen, wird in einer begründeten Ablehnung der Beschwerde ausführlich dargelegt, wie der Klagezweck erreicht werden kann.

Noch kurz zu den Kosten: Nur bei offensichtlichem Missbrauch des Klageweges wird eine Gebühr erhoben (bis 2.600 €), ansonsten ist das verfassungsgerichtliche Verfahren kostenfrei. Da man sich aber sinnvoller Weise an einen versierten Fachanwalt für Vollstreckungsrecht wenden sollte kommen Rechtsanwaltsgebühren dazu, wenn die Klage abgewiesen oder verloren wird. Auch hier gibt es aber Prozesskostenhilfe.

Wir hoffen, Euch hiermit einen kleinen Überblick über die Verfassungsbeschwerde gegeben zu haben. Wie gesagt, in einer der nächsten Ausgaben berichten wir ausführlicher und konkreter.

■ (ef)

DOKUMENTATION

Gericht:	BVerfG 2. Senat 2. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	09.11.1993	Normen:	Art 19 Abs 4 GG, § 114 Abs 2 S 1 StVollzG, § 114 Abs 2 S 2 StVollzG, § 123 Abs 1 VwGO, § 93c Abs 1 S 1 BVerfGG
Aktenzeichen:	2 BvR 2212/93		
Dokumenttyp:	Kammerbeschluss		

Stattgebender Kammerbeschluss: Verletzung der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gegen belastende Maßnahmen im Strafvollzug

Orientierungssatz

1. Weist ein Gericht den erkennbar auf StVollzG § 114 Abs 2 S 1 gestützten Eilantrag eines Strafgefangenen unter Hinweis auf eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache zurück, so ist GG Art 19 Abs 4 verletzt, wenn der Entscheidung eine nicht nachvollziehbare Wertung des einstweiligen Rechtsschutzbegehrens als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung iSv StVollzG § 114 Abs 2 S 2 zugrundeliegt.
2. Hier: Deutung des Antrags eines Strafgefangenen, die von der JVA angeordnete Ablösung von der bisherigen Arbeitsstelle auszusetzen, als Antrag auf Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes.

Fundstellen

NStZ 1994, 101-102 (red. Leitsatz und Gründe)
 NJW 1994, 717-719 (red. Leitsatz und Gründe)
 BStVKunde 1994, Nr 6, 4 (red. Leitsatz und Gründe)

II.

- 4 Mit Schreiben vom 18. September 1993 und 27. September 1993 hat der Beschwerdeführer sinngemäß gegen den Beschluß des Landgerichts Regensburg Verfassungsbeschwerde erhoben und zugleich den Erlaß einer einstweiligen Anordnung gemäß § 32 BVerfGG beantragt. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 1, Art. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG. Der ablehnende Beschluß des Gerichts sei ihm erst vier Wochen nach Antragstellung zugestellt worden, schon dies verstoße gegen das Willkürverbot. Außerdem habe das Gericht die rechtswidrige Anordnung der Anstalt zu Unrecht aufrechterhalten.

...

- 9 Die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes kann grundsätzlich Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein (vgl. BVerfGE 69, 315 <339 f.>; 77, 381 <400 f.>). Gegen die angegriffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben (vgl. § 114 Abs. 2 Satz 3 StVollzG). Der Rechtsweg im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist daher erschöpft. Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht nicht entgegen, daß die Strafvollstreckungskammer noch nicht über den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung entschieden hat und demzufolge der Rechtsweg im Verfahren der Hauptsache noch nicht erschöpft ist. Denn soweit der Beschwerdeführer die Behandlung seines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz durch das Gericht rügt, macht er eine Grundrechtsverletzung geltend, die nur für das vorläufige Verfahren bedeutsam ist und im Hauptsacheverfahren nicht mehr ausgeräumt werden kann (vgl. BVerfGE 69, 315 <340>).

...

Rechtmäßigkeit der Maßnahme überwiegt. Bei dieser Abwägung fällt der Rechtsschutzanspruch des Bürgers um so stärker ins Gewicht, je schwerer die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme der Exekutive Unabänderliches bewirkt (vgl. BVerfGE 37, 150 <135>; 35, 382 <402>). Ein Gericht verletzt Art. 19 Abs. 4 GG durch die Auslegung des Prozeßrechts, wenn dadurch ein gesetzlich gegebener Rechtsbehelf ineffektiv wird (vgl. BVerfGE 40, 272 <274 f.>; 54, 94 <96 f.>; 78, 88 <96>). Das gilt insbesondere, wenn der Rechtsschutzanspruch des

Bürgers aus Art. 19 Abs. 4 GG unter den dargelegten Voraussetzungen die Gewährung des Rechtsbehelfs erfordert.

...

Hauptsacheverfahren verschont zu bleiben. Dieses einstweilige Rechtsschutzbegehren wäre - wie oben dargelegt - allein nach § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG zu prüfen gewesen. Insoweit würde eine antragsgemäße Entscheidung auch nicht die Hauptsache vorwegnehmen. Denn Hauptsache ist nicht die Zuweisung eines Arbeitsplatzes - sei es eines neuen oder des bisherigen - sondern die Aufhebung der von der Anstalt angeordneten Ablösung des Beschwerdeführers von seinem bisherigen Arbeitsplatz. Allein die Vollziehung dieser Verfügung sollte im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorläufig ausgesetzt werden. Die zeitweise Verhinderung einer Maßnahme stellt aber für sich allein noch keine Vorwegnahme der Hauptsache dar (vgl. BVerfGE 12, 36 <42 f.>) und ein Fall, in dem bereits die Aussetzung einer Maßnahme aufgrund des Zeitablaufs die Hauptsacheentscheidung hinfällig machen würde (vgl. dazu die Konstellation der Entscheidungen BVerfGE 34, 160 <162 f.>; 46, 160 <164 f.>; 67, 149 <151>), scheidet von vornherein aus.

...

Der angegriffene Beschluß war daher aufzuheben. Die Sache war an das Landgericht zurückzuverweisen, das, wie es das Ziel des vorläufigen Rechtsschutzes gebietet, binnen kurzem über den Antrag erneut zu entscheiden haben wird. Dabei wird das Gericht im Rahmen der nachzuholenden Interessenabwägung auch die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren miteinzubeziehen haben. Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, daß es dabei nicht entscheidend darauf ankommt, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Arbeitsplatzes hat, sondern zu prüfen ist, ob dem Beschwerdeführer die ihm zugewiesene und von ihm - nach seinem eigenen Vortrag - offensichtlich beanstandungsfrei ausgeführte Tätigkeit ermessensfehlerfrei entzogen worden ist.

Ein auf Verhinderung von Rechtsschutz gerichtetes Verhalten

LEITSATZ

„Die Kombination der Annahme, das gegen eine Vollzugsplanfestsetzung gerichtete Rechtsschutzbegehren erledige sich auch dann mit der Fortschreibung des Vollzugsplans, wenn die angefochtene Festsetzung im fortgeschriebenen Vollzugsplan unverändert geblieben ist, mit derjenigen, ein Fortsetzungsfeststellungsantrag könne im Verfahren der Rechtsbeschwerde nicht mehr gestellt werden, verletzt den Gefangenen in seinem Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes.“

BVerfG (3.Kammer des Zweiten Senats), Beschluss vom 19.12.2012- 2 BvR 166/11, NStZ-RR 2013, 120-122

Worum geht es dabei? Ein Gefangener klagte gegen seinen Vollzugsplan, um eine erneute Prüfung von Lockerungen darin aufnehmen zu lassen. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen und die Rechtsbeschwerde wurde als unzulässig verworfen. Die Begründung war, dass der Vollzugsplan inzwischen fortgeschrieben wurde und somit die Klage gegen den ersten, nun ungültigen VP „sich in der Hauptsache erledigt habe“. Da die Fortschreibung aber inhaltlich dem ersten Vollzugsplan, gegen den geklagt wurde, entsprach, sah das Bundesverfassungsgericht den effektiven Rechtsschutz aus Artikel 19 IV Grundgesetz verletzt.

Dazu auszugsweise die Begründung:

„(...) II. a) Art.19 IV GG gewährleistet effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt. (...) Die Rechtsmittelgerichte dürfen ein von der jeweiligen Rechtsordnung eröffnetes Rechtsmittel nicht durch die Art und Weise, in der sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zu einer Sachentscheidung auslegen und anwenden, ineffektiv machen und für den Beschwerdeführer leer laufen lassen; der Zugang zu den in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanzen darf nicht von unerfüllbaren oder unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht oder in einer durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert werden (...). Der rechtsuchende Bürger muss zudem erkennen können, welches Rechtsmittel für ihn in Betracht kommt und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen es zulässig ist. Er darf nicht mit einem für ihn nicht übersehbaren „Annahmerisiko“ und dessen Kostenfolgen belastet werden (...).

bb)(1) (...) Auf eine in dem genannten Zeitraum eintretende Erledigung kann eine JVA gezielt hinwirken, indem sie ihren Fortschreibungsrhythmus dem Ablauf etwaiger gerichtlicher Verfahren anpasst. Durch die Kombination von Rechtsauffassungen, auf die das OLG sich stützt, wird sie in weitem Umfang in den Stand versetzt, eine obergerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Festsetzungen im Vollzugsplan zu verhindern, weil sie es in der Hand hat, durch terminlich entsprechend platzierte Fortschreibungen des Vollzugsplans jeder Rechtsbeschwerde die Erfolgsaussicht zu entziehen, ohne der Beschwerde abzuheften und damit implizit einzuräumen, dass die Position des Gefangenen zutreffend war. (...)

bb)(2) Bereits die Eröffnung einer solchen Einwirkungsmöglichkeit muss -unabhängig davon, ob im Einzelfall tatsächlich ein auf Verhinderung von Rechtsschutz

gerichtetes Handeln der JVA vorliegt- erhebliche Bedenken im Hinblick auf Art. 19 IV GG wecken. Da auch bei inhaltlich nicht veränderten Fortschreibungen eine Erledigung angenommen wird, kann ein Vollzugsplan im Extremfall über Jahre hinweg inhaltlich unverändert bleiben, ohne dass der betroffene Gefangene eine Chance hätte, die Sache einer obergerichtlichen Klärung zuzuführen. Damit unterscheidet sich diese Konstellation erheblich von den Fällen, in denen sich die angegriffene Maßnahme dadurch erledigt, dass die JVA dem Begehren des Gefangenen nachkommt. Sie unterscheidet sich auch von Fällen, in denen die Erledigung durch eine Maßnahme erfolgt, die der Betroffene im Grundsatz mit Aussicht auf Erfolg gerade auch unter dem Gesichtspunkt angreifen kann, dass sie (die Maßnahme) -auch mit ihrem erledigenden Gehalt- überhaupt ergriffen wurde. Während der Gefangene sich etwa gegen eine Verlegung in eine andere JVA, die unter Umständen gleichfalls mit Erledigungswirkungen verbunden ist, in der Weise zur Wehr setzen kann, dass er unabhängig von deren weiteren Modalitäten die Verlegung als solche mit einem Antrag nach § 109 StVollzG angreift, wird im Fall der Erledigung durch Vollzugsplanfortschreibung ein von den Inhalten der Fortschreibung unabhängiger Angriff auf die Fortschreibung in der Regel aussichtslos sein, denn mit der regelmäßigen Fortschreibung der Vollzugsplanung als solcher, unabhängig von den Inhalten, verletzt die JVA keine Rechte des Gefangenen, sondern erfüllt eine gesetzliche Pflicht. Die Zuschreibung einer änderungsunabhängigen Erledigungswirkung in Bezug auf Rechtsschutzanliegen, die die vorausgegangene Fassung des Vollzugsplans betreffen, begründet daher im Zusammenwirken mit der Annahme, dass § 115 III StVollzG nicht für das Rechtsbeschwerdeverfahren gilt, in besonderer Weise die Gefahr eines für die betroffenen Gefangenen nicht beherrschbaren systemischen Versagens der durch § 116 StVollzG grundsätzlich auch für die Vollzugsplanung eröffneten gerichtlichen Kontrolle durch die Rechtsbeschwerdeinstanz (...).“

Das liest sich kompliziert und kann leider nur auszugsweise von uns dargestellt werden. Fakt ist, dass ein Gefangener oft erst vom Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit zugesprochen bekommt, seine Rechte zu erlangen. Leider praktizieren die JVA und die Vollstreckungsgerichte bis in die Rechtsbeschwerdeinstanz oft ein ungutes Zusammenspiel, zum Nachteil des Gefangenen und gegen das Gesetz.

(Aufmerksam auf dieses Urteil wurden wir durch Hauspost 08/2013, Gefangenenzeitung der JVA Werl)

■ (ef)



BAUE DIR DEINE EIGENE VOLLZUGSKLAGE

SCHRITT 1

Neben der Information darüber, wer den Antrag stellt, bezeichnen wir kurz den Grund des Klagevorbringens und weisen auf die Art des Antrages so einfach und übersichtlich wie möglich hin.

Damit stellen wir sicher, dass das Gericht auf den ersten Blick erkennt, worum es geht.

Ein möglichst professionell gestalteter Antrag vermittelt dem Gericht zudem den Eindruck, dass der Antragsteller seine Rechte kennt und die (ablehnende) Entscheidung des Gerichts im Rahmen einer Rechtsbeschwerde kritisch hinterfragen lässt.

Da es bei Lockerungen darum geht, keine Zeit zu verlieren, weisen wir noch mit dem Vermerk „Eilsache“ darauf hin, dass wir ungeduldig sind und eine Entscheidung schnellstmöglich zu erfolgen hat.

Beispiel:

Berlin den: 01.10.2013

Abs.: [REDACTED]
Z. Zt.: JVA - Plötzensee
Gef.- Nr.: [REDACTED]
Friedrich-Olbricht Damm 17
13627 - Berlin

Eilsache - Bitte sofort Vorlegen
(BVerfG StV 1985, 240)

An das
Landgericht Berlin
Strafvollstreckungskammer
Turmstrasse 91
10559 - Berlin

Vollzugsklage gemäß §§ 109; 114 StVollzG

Antragsteller: [REDACTED], Gef.- Nr.: [REDACTED]
Z. Zt.: JVA Plötzensee, Haus B
Friedrich- Olbricht Damm 17,
13627 - Berlin;

Antragsgegnerin: Justizvollzugsanstalt Plötzensee,
vertreten durch die Anstaltsleiterin E. Benne,
Friedrich-Olbricht Damm 17,
13627 - Berlin,

wegen der Versagung resozialisierungswirksamer Behandlungsmaßnahmen zur sozialen Eingliederung und Behebung schädlicher Folgen des Freiheitsentzuges (Lockerungen/Ausgang)

In vorskizzierter Vollzugsangelegenheit erhebe ich Klage und beantrage gemäß § 109 Abs. 1 sowie § 114 Abs. 2 StVollzG, wie folgt zu Entscheiden :

SCHRITT 2

Was wir vom Gericht erwarten und wollen müssen wir natürlich beantragen - auch hier gilt es, sich so kurz und übersichtlich wie möglich zu fassen.

Beispiel:

In vorskizzierter Vollzugsangelegenheit erhebe ich Klage und beantrage gemäß § 109 Abs. 1 sowie § 114 Abs. 2 StVollzG, wie folgt zu Entscheiden :

1) die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller gemäß § 11 StVollzG ab dem 01.11.2013 regelmäßig Ausgang zu gewähren;

1a) hilfsweise:
den Antragsteller gemäß § 35 Abs. 3 StVollzG ab dem 01.11.2013 regelmäßig und unter Absehung einer Aufwandskostenerhebung auszuführen;

SCHRITT 3

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Verteidigers darf in keinem Antrag fehlen.

Damit das Verfahren nicht zu teuer wird empfiehlt es sich zudem, die Festsetzung eines niedrigen Streitwerts zu beantragen.

Beispiel:

2)	dem Antragsteller wird unter Gewährung von Prozesskostenhilfe Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] - Berlin als Verfahrensbevollmächtigter beigeordnet;
3)	Der Streitwert wird auf unter 500,00.- € festgesetzt.
Sachverhaltsdarstellung:	

SCHRITT 4

Bevor wir unsere Anträge begründen stellen wir kurz dar, warum wir überhaupt klagen.

Dabei darf der Sachverhalt ruhig etwas dramatischer dargestellt werden, das Gericht soll ruhig sehen wie sehr wir uns von der Vollzugsbehörde misshandelt fühlen. Wichtig dabei ist in jedem Fall, dass wir bei der Wahrheit bleiben - unsere Angaben werden stets geprüft.

Beispiel:

Sachverhaltsdarstellung:

Der Antragsteller befindet sich bereits seit dem 07.02.2007 ununterbrochen in Haft. Im Verlaufe dieser Haftzeit wurde der Antragsteller entgegen der normativen Regelungen des **StVollzG** faktisch hospitalisiert und verfügt nun weder über einen Bezug zur Aussenwelt noch über soziale Kontakte oder tragfähige Bindungen.

Infolge der nun bereits über viele Jahre andauernden vollständigen gesellschaftlichen Desintegration und sozialen Isolation bildeten sich beim Antragsteller resozialisierungsverhindernde und die Lebenstüchtigkeit einschränkende Persönlichkeitsdeformationen, sowie eine schwerwiegende

SCHRITT 5

Der wichtigste Teil der Klage ist die Begründung der Anträge.

Wir müssen darlegen, welche unserer Rechte die Vollzugsbehörde verletzt hat und warum das Gericht nun ganz anders als sie entscheiden muss.

Umso mehr Rechtsvorgaben wie bspw. Urteile des Bundesverfassungsgerichtes wir zitieren und/oder aufführen, umso schwieriger wird es für das Gericht, die Klage einfach abzuweisen und seinen Beschluss rechtsbeschwerdesicher abzufassen.

Setzt sich das Gericht über die angeführten Urteile anderer Gerichte hinweg, bekommt es in der nächsten Instanz eine ordentliche Ohrfeige.

Beispiel:

Begründung:

(1)

Unabhängig von der Einstellung der Antragsgegnerin gelten für vollzugsgestalterische Entscheidungen die Aufgaben und Ziele des **StVollzG**; das sog. *Primär*-Vollzugsziel aus § 2 S.1 **StVollzG** gilt nach dem Willen des Gesetzgebers und des Bundesverfassungsgerichts als Leitlinie für die Gesetzesinterpretation und jede Einzelfallentscheidung (**BVerfGE 109, 133-190 = EuGRZ 2004, 73-89; BVerfG v. 05.08.2010 2 BvR 729/08 Rn. 30; EuGRZ 2007, 738-746; NJW 2004, 739-750; NStZ 1993, 301-302; Laubenthal 2011 Rn. 149, 56**). Diesem Erfordernis, namentlich dass das (Re-) Sozialisierungsziel den Sicherungszweck (nicht nur) im speziellen Einzelfall zurückstellt, trägt die Entscheidung der Antragsgegnerin keinerlei Rechnung.

Die Antragsgegnerin hat in ihrer Entscheidung weder die speziellen Haftbedingungen des Antragstellers noch die aus ihnen resultierenden Behandlungsnotwendigkeiten oder gar dessen Person als ein empfindungsfähiges und soziales -menschliches- Individuum berücksichtigt.

Die Antragsgegnerin lässt bei ihrer (ablehnenden) Entscheidung gleichfalls außer Acht, dass **Art. 2 Abs.1 i. V. m. Art. 1 Abs.1 GG** dem Gefangenen einen *grundrechtlichen* Anspruch auf Resozialisierung (**BVerfGE 98, 169**) gewährt und die Vollzugsbehörde in die *sozialstaatliche Verpflichtung* nimmt, alle zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen personellen und

GARANTIE

Wir müssen darauf hinweisen, das wir für das fertige Produkt keinerlei Haftung oder Garantien übernehmen können. Solltest Du Probleme mit dem Aufbau Deiner Vollzugsklage haben, wende Dich bitte an den Rechtsanwalt Deines Vertrauens.

SCHRITT 6

Jeder einzelne Antrag muss individuell, also auf den konkreten Einzelfall bezogen und begründet werden, damit das Gericht seiner gesetzlichen Prüfungspflicht nachkommen kann.

Da es sich hier um einen Hilfsantrag nach dem Motto „wenn nicht, dann aber...“ handelt, sollte die Begründung dies auch erkennen lassen.

Beispiel:

Durch die Nichtberücksichtigung der Haftsituation und des berechtigten (Re-) Sozialisierungsinteresses des Antragstellers (hierzu auch **OLG Celle StV 1985,33**) sowie das vollständige außer Acht lassen der Möglichkeit etwaigen Befürchtungen durch die Anordnung von Weisungen (§ 14 Abs. 1 StVollzG) zu beugen, ist die hier angefochtene Entscheidung der Antragsgegnerin als (Grund-) rechtswidrig und Ermessensfehlerhaft aufzuheben.

(1a)

Vollzugslockerungen stellen die wohl wichtigste vollzugliche Behandlungsmaßnahme i.S. des Gegenwirkungs- (§ 3 Abs. 2 StVollzG) und des Integrationsgrundsatzes (§ 3 Abs. 3 StVollzG) dar (**BVerfG : 2 BvR 729/08; StV 1998, 432; 1998, 434; 1998, 436; OLG Karlsruhe StV 2007, 312=NStZ 2006, 62; Feest/Lesting ZfStrVo 2005, 76, 79**), das **OLG Frankfurt** ging in seiner Entscheidung **StV (bereits) 1984, 387** davon aus, dass in den Fällen in denen Ausgang aus den in § 11 Abs. 2 StVollzG genannten Versagungsgründen noch nicht gewährt werden kann zumindest Ausführungen zur Wiedereingliederung dringend geboten sind.

Die geforderte Wichtigkeit des Anlasses steht hier aufgrund der besonderen Haftsituation und der Bedeutung der Ausführung für die soziale Eingliederung des Antragstellers außer Frage, zumal das Bundesverfassungsgericht hierzu aufgrund der Häufung paralleler Fälle eindeutige Vorgaben zum Ranggradienten von Vollzugslockerungen als Behandlungsmaßnahme gemacht hat.

(2)

Der Antragsteller ist weder persönlich noch wirtschaftlich dazu im Stande die Kosten der beab-

SCHRITT 7

Auch der Antrag auf Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwaltes will gut und ausreichend begründet sein.

Um das zu gewährleisten weisen wir auf unsere Armut hin und sparen nicht mit Ausführungen über unsere Unkenntnis des Rechts. Dem fügen wir letztlich eine unserer bescheidenen Lohnabrechnungen und ein Formular für die Prozesskostenhilfeerklärung bei.

Da wir dieses nicht immer vorrätig haben besuchen wir gelegentlich den Urkundsbeamten, um uns dort mit einem kleinen Stapel zu versorgen.

Beispiel:

Der Antragsteller ist zudem Prozesslaie ohne hinreichende Kenntnis der im hiesigen Fall zur Anwendung kommenden Rechts- und Verfahrensvorschriften. Die Rechtsmaterie ist für ihn nicht nur schwierig zu überschauen sondern zugleich auch aufgrund der Vielzahl verfassungsgerichtlicher Normaussprüche im Bezug auf die zu verhandelnde Thematik uneinsehbar; dem Antragsteller ohne Rechtsbeistand ist durch die Antragsgegnerin die Möglichkeit genommen, Archive wie bspw. Juris.de oder die Homepage des Bundesverfassungsgerichts zu nutzen und sich aus frei zugänglichen Quellen zu informieren (**Art. 5 Abs. 1 GG !**). Die Antragsgegnerin hingegen ist als Vielprozessierende durch auf die Verfahrensabwehr spezialisierte Volljuristen vertreten, so dass ohne die Bewilligung einer Prozesskostenhilfe in einem derart schwierigen Fall das aus **Art. 3 Abs.1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG** resultierende Gebot der Rechtsschutz- und Chancengleichheit verletzt wäre.

Da das PKH-Verfahren den Rechtsschutz selbst nicht bieten sondern lediglich den Zugang zu diesem ermöglichen soll, sind an die Erfolgsaussichten - die hier als hinreichend zu bejahen sind - keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Insbesondere in Verfahren mit verfassungsrechtlichen Grundfragen darf eine Entscheidung nicht in das PKH-Bewilligungsverfahren vorverlagert werden, weil so der Zugang zum Rechtsschutz verfassungswidrig vereitelt würde (**BVerfG v. 06.03.2008 - 2 BvR 387/07; BVerfGK 9, 123; BVerfG StV 1996, 445; ZfStrVo 2001, 187**).

Eine PKH-Formularerklärung gemäß § 117 Abs. 4 ZPO nebst Lohnbescheinigung wird beigelegt.

SCHRITT 8

Damit unser Antrag nicht wochenlang herum liegt und wir monatelang auf einen Beschluss der StVK warten müssen, begründen wir unseren Eilantrag flux mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Auch hier liegt in der Kürze die Würze.

Beispiel:

Eilbedürftigkeit:

Anträge auf Vollzugslockerungen sind stets Eilig (**BVerfG StV 1985, 240; Feest/Lesting 6. Aufl StVollzG 2012 § 11 Rn. 74**).

SCHRITT 9

Abschließend teilen wir mit, welche Schriftstücke, Bescheide und/oder Formulare wir dem Gericht zur Verfahrensbeschleunigung zusammen mit unserem Antrag übersenden.

Auch ohne Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit bleiben wir natürlich höflich und verwenden zum Abschluss noch die freundlich klingende Floskel „hochachtungsvoll“, um den Antrag mit unserer Unterschrift zu vervollständigen.

Beispiel:

Ein PKH-Formulareklärung gemäß § 117 Abs. 4 ZPO nebst Lohnbescheinigung wird beigelegt.

Eilbedürftigkeit:

Anträge auf Vollzugslockerungen sind stets Eilig (**BVerfG StV 1985, 240; Feest/Lesting 6. Aufl. StVollzG 2012 § 11 Rn. 74**).

Anlagen

1 Lohnbescheinigung
1 PKH ZP 40 Formular
1 Bescheid der AG

Hochachtungsvoll,

VERTIEFUNG

Mit einer Wahrscheinlichkeit von etwa 98 % wird unser Antrag von der Strafvollstreckungskammer abschlägig beschieden. Dies haben wir jedoch bereits vorab einkalkuliert und unsere Antragsbegründung dementsprechend Rechtsbeschwerdetauglich abgefasst:

Vor der Antragsgegnerin behauptete Missbrauchs- und Fluchtgefahr zu unsubstantiiert um den an sie seitens des Bundesverfassungsgerichts gestellten Anforderungen (**BVerfG 1998, 432; 1998, 436**) gerecht zu werden. Eine solche besteht im konkreten Einzelfall ohnehin nicht, wie ein einzuholendes kriminalprognostisches Gutachten aufzeigen würde. Fernerhin gewichtet die Antragsgegnerin das mit der Dauer der Haftzeit höher als das Sicherheitsinteresse zu wertende Resozialisierungsinteresse des Antragstellers nicht im für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Beweisanträge gehen im Text oftmals unter - geht die StVK auf diese nicht in ihrem Beschluss ein, ist der Erfolg einer Rechtsbeschwerde garantiert. Unter Juristen gilt: Wer besser trickst und täuscht gewinnt...

Vonzugslockerungen stehen die wohl wichtigste vorzugsbene Benennungsmassnahme i.S. des Gegenwirkungs- (§ 3 Abs. 2 StVollzG) und des Integrationsgrundsatzes (§ 3 Abs. 3 StVollzG) dar (**BVerfG : 2 BvR 729/08; StV 1998, 432; 1998, 434; 1998, 436; OLG Karlsruhe StV 2007, 312=NSStZ 2006, 62; Feest/Lesting ZfStrVo 2005, 76, 79**), das **OLG Frankfurt** ging in seiner Entscheidung **StV (bereits) 1984, 387** davon aus, dass in den Fällen in denen Ausgang aus den

Durch die Überfrachtung mit Urteilen anderer Gerichte kann die StVK abweichende Beschlüsse nicht rechtssicher formulieren, auch hier wird die Rechtsbeschwerde sicher zum Erfolg führen.



KUNDENSERVICE

Wenn Dir dieses IDEA-Produkt gefällt und Du an weiteren Bauleitungen interessiert bist, schreib uns einfach. Wir freuen uns über Feedback.

Vielen Dank, dass Du Dich für ein IDEA-Produkt entschieden hast.

(Re-) Aktionen der Anstalt

Das Beschreiten des Rechtsweges ist in der Bundesrepublik Deutschland kein leichter Gang. Jeder, der versucht, seine Rechte durch gerichtliche Entscheidungen durchsetzen zu lassen, sollte sich darauf gefasst machen, dass ein Verfahren oft erhebliche Risiken und Nachteile in sich birgt: Der Gefangene ist bei der „Beklagten“ Justizbehörde eingesperrt!



Eine Vollzugsklage bedeutet einen Angriff sowohl gegen die staatliche Autorität, wie auch gegen den Nimbus der Justizbehörde „unfehlbar, kompetent und rechtschaffend“ zu sein. Der Gefangene darf sich also nicht nur darauf verlassen es mit einem mächtigen Gegner zu tun zu haben, der die absolute

Definitionsgewalt über jede seine Äußerung inne hat, sondern auch darauf, dass der von ihm gestartete Affront seitens der Vollzugsbehörde entsprechend honoriert wird.

Über diese leidigen Tatsachen hinausgehend handelt es sich bei der Vollzugsbehörde um einen erfahrenen „Vielprozessierer“ mit guten und langjährigen Kontakten zu den Gerichten, so dass ein Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer regelmäßig aussichtslos erscheint („Erfolgsquote“: lausige 2%) und der Weg zum „Rechte haben und Recht bekommen“ allzu häufig über das Rechtsbeschwerdegericht führt.

In nahezu jedem Fall hat sich der Gefangene darauf einzurichten, dass er die Staatsmacht von ihrer eher beschämenden Seite kennen lernt und in Aktion erlebt:

- Verfahrensverschleppung durch wiederholte Fristverlängerungen,
- Sachverhaltsverfälschungen durch die Definitionsgewalt über Äußerungen,
- Rechtsaushebelung durch Ermessensentscheidungen,
- Propagandistische Stilisierung des Begriffs „Behandlung“,

- Generalklauselartiges Vorschieben von „Sicherheit und Ordnung“,
- Gesetzesinterpretation á la *Freisler* („Recht ist, was dem Volke nützt“).

Die unzähligen Initiativen und Vereine gegen Rechtsmissbrauch und Justizwillkür in der Bundesrepublik Deutschland machen auf diese Verfahrensweisen aufmerksam und stellen zugleich dem selbst ernannten Rechtsstaat ein Armutszeugnis aus.

Auch wenn die StVK'en von den übergeordneten Gerichten immer wieder scharf kritisiert und korrigiert werden, halten diese an ihrer zu oft fragwürdigen Entscheidungspraxis zu Gunsten der Vollzugsbehörden fest und Beugen das Recht mit floskelhaften und aus dem Kontext gerissenen Textbausteinen, bis sich die Balken seines (Verfassungs-) Fundaments verbiegen.

Auf diese Art und Weise subventionieren die auch als „Strafverschärfungskammern“ betitelten Strafvollstreckungskammern außerhalb des Strafzwecks liegende Rechtseingriffe der Anstalten mit der kostbaren Ressource „Zeit“, die sie der JVA „schenkt“.

Rechte haben und diese auch durchzusetzen ist für den Prozesslaien, der auf derartige Verfahrenstaktiken nicht vorbereitet ist, also durchaus schwierig.

Kommen wir nun zu den negativen Klagefolgen, die seitens des Prozessgegners (der Anstalt also) ausgehen und die ihre böse Wirkung bis weit über die Beendigung des eigentlichen Verfahrens hinaus entfalten:

Die Vollzugsanstalten neigen bei „besonders renitenten“ Vollzugsteilnehmern dazu, deren Ausführungen und Kernaussagen im Schriftsatz als Ausdruck von Persönlichkeitsdefiziten darzustellen.

LINKS

strafvollzugsarchiv.de
(umfassende Infos)

kanzlei-doeheimer.de/webdoc30.htm
(Rechtsprechungen zum Strafvollzug)

ratgeberfuergefangene.de

grundrechtekomitee.de

aks-ev.de

ivi-info.de

bag-s.de

Der durch seine bloße Gefangenschaft als „behandlungsbedürftiges soziales Mängel-exemplar“ definierte Inhaftierte hat kaum eine Chance, sich dieser Vorhaltungen ohne die Anfertigung teurer Gutachten zu erwehren. Auch der Umgang mit dem Gefangenen innerhalb des Vollzuges ändert sich mit Einreichung eines Antrages auf gerichtliche

Entscheidung oftmals schlagartig und weit über den Prozess hinausgehend:

Der (einmal) klagende Gefangene gilt nun als renitent und uneinsichtig, soll behandlungsunwillig sein und wird als Querulant eingestuft. Diese Etikettierung als Vollzugsverweigerer und Vollzugsstörer schlägt sich oft auch in der weiteren vollzuglichen Behandlungsplanung negativ nieder.

In extremen Fällen geht diese Einstufung des Insassen durch die Vollzugsbehörde sogar so weit, dass der Gefangene in Allen ihn betreffenden Belangen auf eine strikte Verweigerungshaltung trifft - oft gepaart mit dem pauschalen Hinweis, der Gefangene könne ja Beschwerde einlegen oder gegen die ablehnenden Entscheidungen klagen. Hierbei kommt dann der im vertraulichen Gespräch mit GB/GL/VL gelegentlich (!) zur Schau gestellte Umstand zum Tragen, dass die Vollstreckungskammern der Anstalt in der Regel ohnehin „Recht geben“, bzw. deren Entscheidung „rechtsschöpferisch“ untermauern.

Der ohne Rechtsbeistand prozessierende Gefangene sollte sich also mit dem Gedanken anfreunden, dass er seitens der Anstalt nicht mehr das Geringste zu erwarten hat, sein Sozialarbeiter ihn nicht mehr oder noch weniger als zuvor mag und er von der StVK regulär mit ablehnenden Entscheidungen konfrontiert wird.

Fazit:

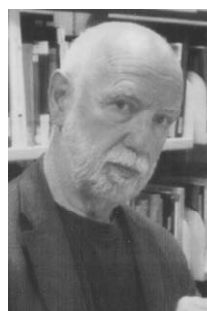
Wer den Rechtsweg beschreiten will sollte sich darauf einstellen, diesen bis zum Ende zu gehen, um ans Ziel zu gelangen. Grund- und Menschenrechtskonforme Entscheidungen sind meist erst auf der Ebene des Bundesverfassungsgerichtes oder dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu erreichen. Ohne fachkompetenten und engagierten (also „bissigen“) Rechtsbeistand hat der Gefangene selten eine Chance, erstinstanzlich gegen seinen Prozessgegner zu obsiegen, und läuft Gefahr, im Vollzug künftig erheblichen Nachteilen ausgesetzt zu sein. Dazu kommen Gerichtskosten ab 25 € aufwärts, die auch vom Hausgeld eingezogen werden können. Die Höhe richtet sich nach dem Streitwert des Verfahrens.

■ (hb)



DANKE



Bei den Artikeln über den Rechtsweg fand die Redaktion die engagierte Unterstützung und Begleitung von Rechtsanwältin Blum, Professor Doktor Feest und Rechtsanwalt Dr. Heischel, die wir kurz vorstellen wollen. Wir danken ihnen für die wohlwollende Begleitung und reichhaltigen Informationen. Sollten sich trotzdem Fehler eingeschlichen haben, so sind dafür ausschließlich die Autoren verantwortlich.



Professor Dr. Johannes Feest

Gründer des Strafvollzugsarchives, Herausgeber AK-StVollzG, Dr. Soz.-Wis., Jurist, Soziologe, em. Professor für Strafverfolgung, Strafvollzug, Strafrecht an der Universität Bremen. Veröffentlichungen zu Strafrecht, Kriminologie und Rechtssoziologie.



Jahrzehntelanger engagierter Beistand für Gefangene und Koryphäe der Strafvollzugsrechtsauslegung.



 www.strafvollzugsarchiv.de
 feest@uni-bremen.de



Diana Blum Rechtsanwältin



⇒ Strafrecht
⇒ Strafvollzugsrecht
⇒ Strafvollstreckungsrecht
⇒ Strafrechtliche Rehabilitation
⇒ Schadensersatzrecht
⇒ auch Pflichtverteidigung



 030 88769607 Thomasiusstr. 1
 030 88769608 10557 Berlin

 www.blum-strafverteidigung.de
 mail@blum-strafverteidigung.de

Dr. Olaf Heischel Rechtsanwalt Vorsitzender Vollzugsbeirat

⇒ Strafvollzugsrecht
⇒ Strafvollstreckungsrecht
⇒ Maßregelvollzug
⇒ Strafverteidigung
(auch Pflichtverteidigung)

 030 782 30 71 Hauptstr. 19
 030 781 30 86 10827 Berlin

 www.heischel-oelbermann.de
 kanzlei@heischel-oelbermann.de

Der Anspruch auf Resozialisierung

Die gerichtliche Anordnung einer Freiheitsentziehung beabsichtigt, dass dem verurteilten Delinquenten für einen vorbestimmten Zeitraum die körperliche Bewegungsfreiheit entzogen wird (Ausnahme: SV'er und LL'er). Einerseits soll der gefangene Bürger von der Begehung weiterer Straftaten -dem Produzieren von Opfern- abgehalten werden und das Unrecht bzw. die Konsequenzen seines unter Strafvorbehalt stehenden Verhaltens „vermittelt“ bekommen. Andererseits soll der Gefangene, der einer sozialverantwortlichen Lebensführung offensichtlich unfähig ist, durch staatliche Zwangsbehandlung dazu befähigt werden, „künftig ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu führen“ (Das primäre Vollzugsziel gemäß § 2 des StVollzG).

Wie diese Zwangsbehandlung mit der Absicht einer fundamentalen Persönlichkeitsänderung letztlich im Detail auszugestaltet ist, um das Vollzugsziel zu erreichen, ließ der Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz weitgehend offen und räumte statt dessen den zuständigen Vollzugsanstalten ein weiträumiges Ermessen bei der Beurteilung der Notwendigkeit einzelner „Behandlungsmaßnahmen“ ein. Die Absicht dahinter war, dass der praxisnahe Vollzugsstab erfolgsorientierter arbeiten und dem Gefangenen somit größere Chancen bei der Erreichung des Vollzugszieles (bspw. durch großzügige Lockerungen statt Verwahrung) geben kann.

Nachdem sich jedoch herauskristallisierte, dass die bis zur Einführung des Strafvollzugsgesetzes 1976 noch zutreffend als „Zuchthäuser“ bezeichneten Verwahranstalten trotz der nun beschönigenden Etikettierung als sog. „Strafvollzugsanstalten“ weiter den bereits im 19. Jahrhundert gescheiterten Verwahrvollzug praktizierten, urteilte das Bundesverfassungsgericht bereits im „Lebach-Prozess“ (gegen Ende der 1970'er Jahre in einer Grundsatzentscheidung zur Durchführung des Strafvollzugs), dass der aufgrund seiner Inhaftierung sozial benachteiligte Bürger nach dem Sozialstaatsprinzip einen **grundrechtlichen (!) Anspruch** auf eine „resozialisierende Behandlung“ hat (Art.2 Abs.1 i. V. Art. 1 Abs.1 GG; BVerfGE 98, 169, 200; jüngst: BVerfG vom 05.08.2010 - 2BvR 729/08 Rn. 30).

Der Gefangene verfügt seither über einen grundrechtsgleichen Rechtsanspruch auf die Durchführung eines resozialisierenden Behandlungsvollzuges der mindestens folgende Eckpunkte umfasst:

- **Bildungs- und Ausbildungsangebote, persönliche und materielle Hilfen,**
- **Beratung bei persönlichen Problemen,**
- **Unterstützung in Krisensituationen,**
- **Unterstützung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Kontakte,**
- **Hilfestellung bei der Wohnraum-, Papier- und Arbeitsbeschaffung.**

Die „Zwangsbehandlung“ hat sich dabei an den Gestaltungsgrundsätzen des § 3 StVollzG zu orientieren, die Mittel, um derartige Maßnahmen umzusetzen, sind im Gesetz (bspw. §§ 11; 15; 35 StVollzG) verankert. Das Bundesverfassungsgericht stellte in einer weiteren Entscheidung klar, dass der Strafvollzug **einzig** das Ziel einer Resozialisierung zu verfolgen hat - Eine über die reine Freiheitsentziehung hinausgehende weitere Übelzufügung bleibt somit auch weiterhin generell menschenrechtswidrig (s. EuGRZ 2007, 738-746; EuGRZ 2004, 73-89 = BVerfGE 109, 133-190). Durch den grundrechtlichen Anspruch auf die Durchführung resozialisierungsnotwendiger Behandlung stellt das Vorenthalten der oben aufgeführten Maßnahmen (u. A.) eine Verletzung der nach Art. 1 des Grundgesetzes als „unantastbar“ postulierten Menschenwürde dar (*Bemmann StV 1998, 605*).

Die Vollzugsanstalten können sich bei der Ablehnung resozialisierungsnotwendiger Maßnahmen, wie z. B. eine Ausführung aus wichtigem Anlass, daher auch nicht auf Personalmangel oder Mittelknappheit berufen. Die sozialstaatliche Verpflichtung der Vollzugsbehörden gebietet es ihr, alle erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung resozialisierender Behandlungsmaßnahmen notwendig sind.

Kommt die Vollzugsbehörde dieser elementaren und auch schon in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen aufgeführten Verpflichtung nicht nach, begeht sie eine Amtspflichtverletzung durch Organisationsverschulden - nach den Normierungen des § 839 BGB besteht hier ein zivilrechtlicher Anspruch auf Schadenersatz (in Form einer Geldzahlung).

■ (hb)

Unerfreuliche Wahrheiten

Auf den vorhergehenden Seiten haben wir die verschiedenen Möglichkeiten aufgezeigt, die das Strafvollzugsgesetz bietet. Dabei kommt es oft bei der Umsetzung der Rechte auf die Strafvollstreckungskammern an. In unseren Artikeln sind diese bisher eher negativ dargestellt worden. Das liegt an der persönlichen Betroffenheit von uns, da wir viele Entscheidungen als ungerecht erleben und positive Ergebnisse der Klagen häufig nicht auf Gerichtsurteile direkt zurückgehen. So empfinden wir viele Entscheidungen als unverständlich, der regelmäßige Vorschlag, „die Sache kostenfrei weg zu legen“ befriedigt unser Rechtsempfinden nicht und auch tatsächlich gewinnt die Anstalt viele Klagen, weil sie einfach den besseren Draht zu den Kammern hat.

Die „Erfolgsquote“ der Klagen liegt bei etwa 2-5 %. Das heißt, nur in zwei bis fünf von hundert Klagen gibt das Gericht dem Kläger Recht. Sind wir also „zu doof“, um dem Gericht verständliche Klagen vorzulegen? Oder klagen wir zu oft unberechtigt? Weder noch, beides kommt natürlich vor, ist aber nicht Ursache für die miese Quote. Viele Klagen werden vom Gericht erstinstanzlich abgewiesen, weil sie durch Verzögerungen der Anstalt, taktisches Agieren der Beklagten oder Fehlinterpretation durch das Gericht als „erledigt“, „unbegründet“ bzw. „unzulässig“ erklärt werden. Ebenso werden viele Klagen mit Einverständnis des Klägers „kostenfrei weggelegt“, weil die beklagte JVA durch neue Bescheidung oder Nachholen der begehrten Maßnahme den Klagegrund hinfällig macht. Die Kammern und Justizvollzugsanstalten umgehen so eine Verurteilung, indem sie im Einzelfall -durch die Kammer veranlasst- doch nach Gesetz handeln. Aber viele Kläger verlieren auch die Motivation, weiter zu klagen, da ihnen relativ deutlich vermittelt wird, dass die Kammer im Sinne der Anstalt entscheiden möchte. Ein Standardatz der Kammern ist dazu: „Nach vorläufiger Prüfung erscheint Ihre Klage wenig Aussicht auf Erfolg zu haben. Es wird daher vorgeschlagen, die Sache für Sie kostenfrei wegzulegen.“ Das stellt meiner Meinung nach eine unzulässige Manipulation des unerfahrenen Klägers dar und der Verweis auf die wegfallenden Kosten motiviert zusätzlich, die Klage nicht weiter zu verfolgen. Man sieht also ziemlich deutlich, dass die Strafvollstreckungskammern dazu neigen, Klagen abzuwimmeln und der JVA zuzustimmen.

Viele Klagen erledigen sich sogar, obwohl der Kläger sich von einem Rechtsanwalt begleiten lässt. Meistens signalisiert der Sozialarbeiter dem Gefangenen oder die Leitungsebene dem Rechtsanwalt, dass bei Rücknahme der Klage die nächste Vollzugsplankonferenz die Lockerungszulassung „prüfen“ wird oder der Klagezweck bei „ein wenig Geduld und Entgegenkommen“ sich erledigen wird. Dieser Weg ist mindestens fragwürdig, denn eine verlässliche Zusage bekommt unsereiner nicht. Trotzdem ist die Entscheidung des Insassen, sich darauf einzulassen, verständlich. Das Drohszenario, Gerichtskosten zahlen zu müssen, wahrscheinlich erstinstanzlich zu verlieren und bei der Anstalt schlechte Karten als Querulant zu haben überwiegt das berechnete Interesse, sich sein Recht vor Gericht zu erstreiten. Darauf zielt die Verzögerungstaktik der Anstalt, die die Entscheidungen mit Hilfe der Strafvollstreckungskammern oft sehr lange hinausschiebt. Da diese Verfahrenstaktik bekannt ist und höchsttrichterliche Kritik erfährt, zeigt unser Artikel auf Seite 20 sehr anschaulich. Ich persönlich finde das ein Armutszeugnis für die Justiz, da das rechtmäßige Handeln einer Behörde nicht durch die Gerichte überprüft und korrigiert wird, sondern eine Allianz zur gegenseitigen Deckung aufgebaut wird. Es stellt sich da schon die Frage, nach welchen Kriterien die Strafvollstreckungskammer besetzt und geleitet werden, was zu der Stellenbeschreibung des Justizars der jeweiligen JVA gehört (rechtsfreie Auslegung der Gesetze?) und wie

die dort Handelnden ihre Rolle selbst einschätzen. Bedauerlicherweise steht dieser Komplex auch zu wenig im Fokus einer Öffentlichkeit, sodass krasse Fälle wie zuletzt Mollath viel zu selten einer gewissen Kontrolle unterliegen. Ebenso bedauerlich finde ich es, dass Gerichtsurteile, die dann doch erfolgreich durchgeklagt werden, nicht in die Rechtsprechung der unteren Instanzen einfließen oder erfolgreiche Klagen inhaltlich nicht gegenüber der

JVA durchsetzbar sind. Dazu fehlen einfache Instrumente, die in anderen Bereichen der Justiz gang und gebe sind und eine Durchsetzung von Rechtsstaatlichkeit oft erst ermöglichen (Zwangsgelder bei Nichtbeachtung von Urteilen und Ähnliches).

Eine Mitverantwortung gibt das Bundesverfassungsgericht dabei uns Gefangenen. Es sagt: „Der Gefangene hat die Möglichkeit, sich Lockerungen - über die Anträge und die Beschreitung des dafür vorgesehenen Rechtsweges - zu erstreiten und so mittelbar einer von der Vollzugsbehörde verantworteten Prognoseunsicherheit (...) vorzubeugen“ (BVerfGE 117/71,92f).

„Der Gefangene hat die Möglichkeit, sich Lockerungen – über die Anträge und die Beschreitung des dafür vorgesehenen Rechtsweges – zu erstreiten...“

(BVerfGE 117/71,92 f)

Was sagt uns das im Zusammenhang mit der wenigen Erfolgsaussicht bei Klagen? Wenn die Anstalt das Mindestmaß der Strafdauer über das im Grundgesetz Definierte hinaus verlängert, indem sie Lockerungen versagt oder verhindert, die eine 2/3 Entscheidung dem Gericht möglich machen, so ist er **verpflichtet zu klagen**. Die 2/3 als Vorgabe werden in der Regel nur gewährt, wenn bei der Entscheidung eine Prognose getroffen werden kann, die **für** den Gefangenen spricht. Das wiederum heißt, er sollte Arbeit, Wohnung und eine Perspektive zum 2/3 Zeitpunkt haben, was alles für eine erfolgreiche Wiedereingliederung spricht, wenn nicht sogar Grundlage dafür ist. Dieses zu ermöglichen ist der **Resozialisierungsauftrag** der Vollzugsbehörde.

Selbst wenn die JVA also Urlaube und Ausgänge erstmal ablehnt, bevorzugt mit Flucht- oder Missbrauchsgefahr, weil diese erstmal schnell konstruiert sind und sich bei einer Überprüfung durch das Gericht gut darstellen lassen, dann muss sie mit Ausführungen diese Befürchtungen entkräften helfen. Dazu bedarf es einer Abwägung der Maßnahmen, die bei Anträgen **eingefordert werden sollte**. Der Antrag kann immer eine „hilfsweise Gewährung von Ausführungen“ enthalten und deren Ablehnung kann von den Strafvollstreckungskammern überprüft werden. Wie beschrieben haben wir Gefangenen den Rechtsweg zu gehen, wenn die JVA von sich aus nicht ihrer Aufgabe nachkommt. Nur so können wir auch die Strafvollstreckungskammern befähigen, sich ein realistisches Bild von den Resozialisierungsbemühungen der Vollzugsbehörden zu machen. Immer häufiger kommen so Urteile und vorzeitige Entlassungen zustande, weil die Gerichte sehen, dass trotz einwandfreiem Verhalten keine Lockerungen gewährt werden. Spätestens bei der Anhörung zum 2/3 Termin sollte das zur Sprache kommen und bei Rücknahme des Antrages ein Vermerk des Gerichtes erbeten werden, in dem dieses auf Lockerungen drängt. In einem solchen Vermerk steht dann zum Beispiel: „ Aus Sicht der Kammer erscheint es sinnvoll, eine weitere, nunmehr extramurale (= außerhalb der Mauern, Anm. d. Red.) Therapie / Straftataufarbeitung durchzuführen, wofür jedoch die Gewährung von Vollzugslockerungen Voraussetzung wäre. Die Kammer wies den Verurteilten darauf hin, dass allein die Haftanstalt hierüber entscheide, die Kammer jedoch eine alsbald erfolgende Gewährung von Lockerungen angesichts des gänzlich beanstandungsfreien Vollzugsverlauf befürworte.“ (590 StVK 458/11) Wobei die Kammern auch bei sichtbaren Änderungen nicht den gänzlich beanstandungsfreien Vollzugsverlauf erwarten. Wenn die JVA dennoch keine Lockerungen vergibt, neigen die Kammern immer mehr

dazu, in den nachfolgenden Reststrafengesuchen auch ohne Lockerungen vorzeitig zu entlassen. Es ist also immer angebracht, die Termine mit den Strafvollstreckungskammern wahrzunehmen, selbst ohne Klagen nach §109 StVollzG.

Ab und an gibt es aber bei Klagen, die interne Maßnahmen betreffen, Entscheidungen, die sich positiv aus der Masse herausheben.

So wurden letztes Jahr nach der Waffenrazzia, die ein Mitgefangener mit unwahren Behauptungen verursacht hatte, die drei Beschuldigten in andere Gefängnisse

verlegt. Das geschah damals zuerst rechtens, da der Verdacht glaubhaft erschien. Nach Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs.2 StPO, weil sich der Verdacht nicht bestätigte, wurde die vorläufige Verlegung eines der Gefangenen durch einen Änderungsbescheid

„ Der Gefangene hat Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung, die dem verfassungsrechtlichen Gewicht des Resozialisierungsziels und der für die Erreichbarkeit dieses Zieles maßgeblichen Umstände Rechnung trägt.“

(vgl. BVerfG NSTZ-RR 2006,325)

der JVA Plötzensee vom 18.01.13 in eine erneute Verlegung nach Tegel umgewandelt. Die Begründung war in etwa, dass dadurch die Eingliederung und Behandlung des Gefangenen gefördert würde, er vorbestraft sei und trotz anfänglicher positiver Ansätze mehrere Hausstrafen verhängt wurden. V. hätte sich nicht aus der Subkultur gelöst und es sei davon auszugehen, dass die Mitarbeiter in Plötzensee ihm „mit Unbehagen und erheblichen Vorbehalten begegnen würden“. „Womöglich“ hege er „einen durchaus nachvollziehbaren Groll“ gegen den Entscheider, Herrn Savickas. „Insgesamt also keine günstigen Voraussetzungen für eine konstruktive Zusammenarbeit im Interesse Ihres Vollzugszieles“ begründet Herr Savickas die Verlegung.

Dagegen klagte V. mit einer Verpflichtungsklage, unterstützt von seinem Anwalt. Er beantragte, die Maßnahme der Verlegung in die JVA Tegel aufzuheben und der Antragsgegnerin aufzugeben, ihn wieder in die JVA Plötzensee aufzunehmen. Witzigerweise äußerte sich die Antragsgegnerin weder auf Aufforderung der Kammer noch trotz Erinnerungsschreiben. Die Kammer gab also der Anstalt zweimal Gelegenheit, sich zu äußern. Insgesamt gibt die zuständige RichterIn dem Kläger dann Recht:

„ (...) der Antrag des Antragstellers ist zulässig und begründet. Die Entscheidung der Haftanstalt, den Antragsteller von der JVA Plötzensee in die JVA Tegel zu verlegen, ist rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten.(...)“

Kurz erklärt die Vorsitzende Richterin in ihrem Beschluss, wie ein Gefangener in Berlin nach dem Vollstreckungsplan Berlins in welcher JVA untergebracht wird. Sie weist die JVA darauf hin, dass ein Gefangener Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hat, „die dem verfassungsrechtlichen Gewicht des Resozialisierungsziels und der für die Erreichbarkeit dieses Ziels maßgeblichen Umstände Rechnung trägt.“ Die Umstände, die die JVA Plötzensee als Begründung für eine Verlegung nach Tegel anführt, so eine „bessere“ Behandlung in Tegel für Drogenkonsumenten, ist dem Gericht zu vage und nicht ausreichend mit Tatsachen belegt, insbesondere da V. „lediglich“ mit Cannabis auffällig wurde. Besonders beachtenswert finden wir den Absatz, mit dem das Gericht in seinem Beschluss auf die befürchtete mangelnde konstruktive Arbeit zwischen Vollzugsbediensteten und Gefangenen eingeht.

Wir zitieren:

„Soweit die Haftanstalt eine bessere Förderung der Behandlung des Antragstellers in der JVA Tegel damit begründet, dass in der JVA Plötzensee die Gefahr einer mangelnden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbeamten und Antragsteller bestehe, **obliegt es der Antragsgegnerin, diesen in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Umstand zu beseitigen.** Der Antragsteller hat für sich erklärt, keinen Groll gegen die Vollzugsbeamten zu hegen, da diese keine Verantwortung für die Angaben des Zeugen U. tragen. Von der Antragsgegnerin ist nicht konkretisiert, welche Vollzugsbeamten aufgrund des Vorfalls so starke Vorbehalte gegen den Antragsteller hegen, dass es ihnen nicht mehr möglich ist, mit dem Antragsteller konstruktiv zusammenzuarbeiten. Dabei ist zu beachten, dass Verstöße gegen die Anstaltsordnung in unterschiedlichen Gewichtungen keine Seltenheit im

Strafvollzug darstellen. **Es gehört grundsätzlich zu den Aufgaben der Vollzugsbediensteten, diese Vorfälle, - die ggfs. auch eine Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses nach sich gezogen haben - in adäquater Weise mit dem Gefangenen aufzuarbeiten und gleichwohl mit dem Gefangenen an der Erreichung seines Vollzugszieles zu arbeiten. Eine derartige professionelle Vorgehensweise kann auch im vorliegenden Fall erwartet werden. Sollte dies einzelnen Mitarbeitern nicht möglich sein, ist es an der Antragsgegnerin, dafür Sorge zu tragen, dass dem Antragsteller andere, unvoreingenommene Ansprechpartner zur Verfügung stehen.“** (Hervorhebungen durch Redaktion)

„Der gerichtliche Rechtsschutz wird teilweise als wenig effektiv bezeichnet. Soweit sich diese Kritik gegen die Richter der StVK richtet, ist sie nach hiesigen Erfahrungen nichtberechtigt: Von den Präsidenten der Gerichte werden der StVK weder hoffnungslos überlastete noch inkompetente Richter zugeteilt. Vielmehr wird auf personelle Kontinuität und Fortbildungsbereitschaft gesetzt.“

aus Arloth, StVollzG Kommentar, 3. Aufl. 2011

und es zeigt sich, dass Klagen nicht von vorneherein aussichtslos sind. Bei berechtigten Anlässen, also insbesondere verweigerten Lockerungsmaßnahmen, die der Resozialisierung dienen, sollte der Klageweg daher nicht aus dem Blick geraten, sondern erwogen werden. Vielleicht gibt diese Ausgabe der „Gitter weg“ dazu einige Anregungen und Denkanstöße; möglicherweise sogar unseren Entscheidern eine Motivation, mehr für uns und unsere Wiedereingliederung zu tun, um Klagen zu vermeiden. ■ (ef)

Abschließend stellt die Richterin fest, dass die Verlegungsentscheidung damit nicht gerechtfertigt werden kann und ordnet entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO an, dass der Antragsteller in die JVA Plötzensee zurück verlegt wird. (Geschäftsnr.: 598 StVK 50/13)

Solche Urteile, die Fehlentscheidungen der Anstalt korrigieren und in Erinnerung rufen, dass der Behandlungsauftrag oberste Priorität hat, vermissen wir leider viel zu oft. Trotzdem gibt es sie

Noch eine Nachbemerkung zur Dauer der Verfahren

Egal wen man fragt, die Dauer einer Klage nach § 109 ist nicht vorhersehbar. Zwar behauptet Arloth in seinem Kommentar zum StVollzG, es gäbe keine hoffnungslos überlasteten Richter, aber die Hoffnung stirbt bekanntermaßen zuletzt.. Nicht nur unsere Erfahrung ist, dass Klagen eher in die Länge gezogen werden, weil sie sich dann durch Zeitablauf, Entlassung oder wie auf Seite 20 geschildert „erledigen“. Fristen oder gesetzliche Vorgaben gibt es auch nicht, weil der Gesetzgeber den Bedarf nicht sieht. Die sogenannten Sachstandsfragen beschleunigen ebenfalls eine Klage nicht. Manch beizeiten gestellter Eilantrag wird als nicht Eilbedürftig eingeschätzt, dann wird die Entscheidung erstinstanzlich herausgezögert, bis effektiver Rechtsschutz unmöglich wird. Eine Untätigkeitsbeschwerde verläuft meist im Sand, weil dadurch in die „richterliche Unabhängigkeit eingegriffen“ würde. Kritiker behaupten also nicht ganz ohne Grund, dass Vorsatz dahinter stecken könnte. Vielleicht äußert sich ein Richter der StVK mal in unserer Zeitung, woran es wirklich liegt? Auch diesen Text werden wir dann gerne unseren Lesern vorstellen.